

Richtlinien

für die Benutzung des Rathaussaales

vom 28. April 1988

in der Fassung der letzten Änderung vom 27. August 2015

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 28.04.1988 nachstehende Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt vermietet auf Antrag den Rathaussaal vorrangig für volksbildende und kulturelle Veranstaltungen. Hierunter sind insbesondere zu verstehen: Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen und ähnliche Veranstaltungen. Zudem kann er auch für gewerbliche Zwecke oder Privatveranstaltungen vermietet werden.
- (2) Anträge auf Anmietung des Rathaussaales sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Kalkar zu richten, der auch über die Vermietung entscheidet.
- (3) Über Anträge auf Vermietung des Rathaussaales an politische Parteien oder für politische Zwecke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 2

Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen geschieht durch die Stadt aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Richtlinien.

Mit Annahme des Überlassungsvertrages erkennt der Antragsteller diese Richtlinien ausdrücklich an.

§ 3

- (1) Für die Benutzung des Rathaussaales, der technischen und sonstigen Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif erhoben, der diesen Richtlinien als Anlage beigefügt ist.

Dieser Tarif kann vom Bürgermeister jährlich nach der Kostenentwicklung angepasst werden. Von dem Mietpreis kann abgewichen werden, wenn eine Mietpreisfestsetzung möglich ist, die sich für die Stadt günstiger auswirkt.

Bei erheblichem städtischen Interesse kann von der Erhebung des Mietpreises abgesehen werden.

- (2) Kosten, die der Stadt für die Herrichtung des Rathaussaales entstehen, sind vom Mieter zu erstatten.

- (3) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die nicht in dem Mietpreistarif für die Benutzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

§ 4

- (1) Die für die Benutzung des Rathaussaales, der technischen und sonstigen Anlagen voraussichtlich zu zahlenden Mieten und Kostenerstattungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt, sobald sie der Höhe nach feststehen.
- (2) Die Stadt kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 5

Veranstaltungen sollen in der Regel wenigstens einen Monat vorher bei der Stadt schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung soll der Veranstalter angeben, um welche Art der Veranstaltung es sich handelt und welche Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig hat der Antragsteller schon nachzuweisen, dass die für die Veranstaltung vorgesehenen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse schon ausgesprochen bzw. beantragt worden sind. Hierzu zählen insbesondere die Erlaubnisse nach dem Gaststätten- und Gewerberecht. Auch hat der Veranstalter alle steuerlichen Vorschriften, sofern sie für die Veranstaltung von Bedeutung sind, zu beachten.

§ 6

Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die technischen Anlagen im Rathaussaal dürfen vom Veranstalter nur nach erfolgter Einweisung durch einen Beauftragten der Stadt bedient werden. Zu den einzelnen Veranstaltungen ist den Vertretern der Stadt jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 7

In den überlassenen Räumlichkeiten dürfen Gegenstände nur mit besonderer Genehmigung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 8

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezetteln, Anzeigen usw.) übereinstimmen.

§ 9

- (1) Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, und tritt er aus einem solchen Grund erst innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen sowie bereits entstandene Kosten (z. B. für die Herrichtung des Rathaussaales) in voller Höhe zu erstatten.

Unbeschadet davon, bleibt das Recht der Stadt, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

- (2) Der Stadt bleibt ebenfalls ein Rücktrittsrecht vorbehalten für alle Verstöße gegen diese Richtlinien sowie bei Veranstaltungsprogrammen, bei denen sich eine Verletzung der Grundsätze von Sitte und Moral sowie ein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung abzeichnet. In diesem Falle ist der Veranstalter ebenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Wird ein vermieteter Raum aufgrund nicht vorherzusehender Umstände für eigene Zwecke benötigt, so hat die Stadt das Recht, geeignete Ersatzmöglichkeiten anzubieten. Weitergehende Ansprüche gegen die Stadt bestehen nicht.

§ 10

- (1) Vor Beginn der Veranstaltung werden die angemieteten Räume und Einrichtungen dem Veranstalter durch einen Beauftragten der Stadt übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand dem Beauftragten der Stadt zu übergeben. Werden bei dieser Übergabe keine Beanstandungen erhoben, so gelten die Mieträume und Einrichtungen als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Die Kosten für die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (3) Für verursachte Schäden hat der Veranstalter Schadenersatz zu leisten. Diese Schäden sind sofort nach Bekanntwerden dem Hausmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt zu melden. Beschädigte Einrichtungsgegenstände dürfen vom Veranstalter nicht weiter benutzt werden.

§ 11

- (1) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (2) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Kalkar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Veranstalter haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die der Stadt Kalkar an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung verursacht wird.
Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Schaden auf höhere Gewalt beruht, tritt eine Ersatzpflicht des Veranstalters nicht ein.

§ 12

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Die Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales und des Pädagogischen Zentrums der Stadt Kalkar i. d. F. der Änderung vom 15.08.1979 treten außer Kraft.

Anlage

zu den Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales in der Fassung vom 27.08.2015

MIETPREISTARIF

1. Nutzung

1.1	Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Verbände, Vereine usw.	50,00 €
1.2	Kulturelle Veranstaltungen anderer Träger	100,00 €
1.3	Sonstige private und gewerbliche Veranstaltungen	250,00 €

2. Zuschläge

2.1	Heizungskostenzuschlag (von Oktober bis einschließlich März)	50,00 €
2.2	Kosten, die der Stadt Kalkar für die Herrichtung des Rathaussaales bzw. durch Sonderreinigungen entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.	
2.3	Reinigungskosten (Standard)	65,00 €

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
28.04.1988	-	-	-	29.04.1988
<i>1. Änderung</i> 25.03.1993	-	-	-	26.03.1993
<i>2. Änderung</i> 27.08.2015	-	-	-	28.08.2015